

99006047261000

Erstmalige Beschäftigung Heimarbeit Entgegennahme

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011996/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006047261000
Leistungsbezeichnung I	Erstmalige Beschäftigung Heimarbeit Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung von Personen in Heimarbeit mitteilen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.05.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	[§ 7 Heimarbeitsgesetz (HAG) (https://www.gesetze-im-internet.de/hag/_7.html)
Teaser	Wenn Sie erstmals Mitarbeitende in Heimarbeit beschäftigen möchten, müssen Sie dies zuvor bei der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Wenn Sie als Unternehmen zum ersten Mal Heimarbeit vergeben, müssen vorab die zuständige Stelle informieren. Das gilt auch, wenn Sie nur unregelmäßige oder geringfügige Tätigkeiten in Heimarbeit planen.
Erforderliche Unterlagen	Aufstellung der Tätigkeit gemäß bindender Festsetzung
Voraussetzungen	Sie führen ein Unternehmen in Deutschland, das Heimarbeit ausübt oder über andere Heimarbeit verteilt.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Gehen Sie wie folgt vor, wenn Sie die Anzeige schriftlich erstellen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen Sie eine Anzeige, in der Sie Ihren Unternehmensnamen, die Anschrift und den Sitz des Unternehmens sowie die Art der Beschäftigung angeben. • Reichen Sie die Anzeige bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige. • Sie sind damit Ihrer Anzeigepflicht nachgekommen. • Sie erhalten keine Empfangsbestätigung. • Bei Rückfragen oder zur Nachbesserung kontaktiert Sie die zuständige Stelle. <p>Gehen Sie wie folgt vor, wenn Sie die Anzeige mittels Online-Dienst erstellen möchten:</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie sich im Online Dienst an und erstellen damit Ihre Anzeige. • Der Online Dienst fuhr automatisch eine Zuständigkeitsfindung durch und versendet nach Abschluss der Erstellung die Anzeige. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige. • Sie sind damit Ihrer Anzeigepflicht nachgekommen. • Sie erhalten keine Empfangsbestätigung. • Bei Rückfragen oder zur Nachbesserung kontaktiert Sie die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Zur Heimarbeit zahlen zum Beispiel Produkttests oder Übersetzungstätigkeiten aber auch das Home-Office. Grundlage ist das Heimarbeitsgesetz (HAG). Es schützt Menschen, die in der eigener Wohnung oder in einer selbst gewählten Betriebsstätte für Unternehmen oder Zwischenmeister arbeiten. Das Gesetz soll Benachteiligungen gegenüber herkömmlichen Arbeitsplätzen verhindern.</p> <p>Die Schutzvorschriften für Heimarbeitende sind nicht verhandelbar. Individuelle Absprachen, die dagegen verstoßen, sind ungültig. Bei der Entlohnung von Heimarbeit sind Unternehmen an arbeitsrechtliche und tarifliche Vorgaben gebunden.</p>
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Anzeige durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf erforderlich.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erstanmeldung Heimarbeit Entgegennahme • Ein Unternehmen muss die erstmalige Durchführung von Heimarbeit der zuständigen Stelle melden. • Wichtig ist, dass die Mitteilung vor dem Tätigkeitsbeginn durchzuführen ist • Die Daten können schriftlich oder online übermittelt werden.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)